

# RS Vwgh 1990/11/19 90/19/0429

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 19.11.1990

## Index

40/01 Verwaltungsverfahren

60/04 Arbeitsrecht allgemein

## Norm

AZG §16 Abs4;

VStG §44a litb;

## Rechtssatz

Die im Spruch des mit dem angefochtenen Bescheid übernommenen erstinstanzlichen Straferkenntnisses vorgenommene Umschreibung des Tatbildes lässt im Hinblick auf den Nebensatz "obwohl die Einsatzzeit von Lenkern lediglich bis zu 17 Stunden betragen darf, wenn sich zwei Lenker im Fahrzeug befinden" klar erkennen, daß der Arbeitgeberin der Tatbestand der Übertretung des des § 16 Abs 4 AZG zur Last gelegt wurde. Trotz der wegen der fehlenden Absatzbezeichnung unvollständigen Anführung der durch die Tat verletzten Verwaltungsvorschrift liegt daher kein Verstoß gegen § 44 a lit b VStG vor

(Hinweis E 19.11.1990, 90/19/0413).

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1990:1990190429.X01

## Im RIS seit

19.11.1990

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)